

Positionspapier des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes

„Teilhabe an Erwerbsarbeit sichern“

1. Langzeitarbeitslosigkeit und gemeinwohlorientierte Beschäftigungsunternehmen – eine gesellschaftspolitische Einordnung

Die Teilhabe über Erwerbsarbeit bleibt vielen langzeitarbeitslosen Menschen verwehrt. Zwar konnten auch Langzeitarbeitslose von den zuletzt noch günstigen Entwicklungen des Arbeitsmarkts in 2008 profitieren; allerdings waren im Dezember 2008 immerhin noch knapp 1 Mio. Menschen seit mindestens einem Jahr arbeitslos, etwas mehr als die Hälfte schon länger als zwei Jahre ohne Arbeit. Verfestigte Problemlagen und ausbleibende Chancen kennzeichnen den überwiegenden Teil der Langzeitarbeitslosen im Rechtskreis SGB II: „Das Fördern und Fordern“ erreicht die meisten dieser arbeitsmarktfernen Personen nicht. Sie sind dauerhaft ohne Chance auf Rückkehr in den allgemeinen Arbeitsmarkt und Überwindung von Armut durch existenzsichernde Beschäftigung. In der aktuellen Phase der Rezession und steigender Arbeitslosigkeit wird sich diese Personengruppe absehbar vergrößern.

Beschäftigungsunternehmen sind in Deutschland bedeutende Arbeitsmarktintegrationsdienstleister. Sie beschäftigen im Auftrag des Bundes, der Länder, der Kommunen, unterstützt durch die Europäische Union und durch private Spender und Spendenfonds, bis zu 250.000 Beschäftigte, in zum Teil sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Zurzeit existieren ca. 1.000 Beschäftigungsunternehmen in Deutschland.

Die aktuelle Wirtschaftssituation in Deutschland macht deutlich, dass eine nationale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik im Rahmen einer sozialen Marktwirtschaft stark von globalisierten Wirtschaftsentwicklungen geprägt ist und nicht von weltweiten Entwicklungen entkoppelt werden kann. Deutschland rechnet in 2009 mit zurückgehender Wirtschaftskraft, einer Rezession und Einbrüchen auf dem nationalen Arbeitsmarkt.

Diese Entwicklung wird vor allem auf den Bereich der prekären Beschäftigung, von der Zeitarbeit bis zur Niedriglohnbeschäftigung durchschlagen. Es wird zuerst Menschen betreffen, die ein erhöhtes Armutsrisiko haben und die nur über die Teilhabe an Erwerbsarbeit eine Chance haben, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu erwirtschaften.

„Die generelle Schaffung und Bereitstellung von Arbeit in einer Volkswirtschaft ist nicht Aufgabe des Sozialbereichs. Dies ist primär die Aufgabe der Wirtschaft eines Landes, des Marktes, der nach Angebot und Nachfrage geregelt wird: Die Wirtschaft bestimmt mit ihren Fähigkeiten oder Unfähigkeiten als erster und weitaus wichtigster Akteur die Situation im allgemeinen Arbeitsmarkt. Darauf könnte man sich verlassen und den arbeitsorientierten Teil der individuellen Integration dem Markt und der Wirtschaft überlassen. Nur zeigt sich, dass dadurch sowohl quantitativ als auch qualitativ (im Hinblick auf die individuellen Bedarfe) kein umfassend

befriedigendes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Der Arbeitsmarkt ist – nicht nur in Deutschland, sondern international und global – von einem Marktversagen gekennzeichnet, das sich darin auswirkt, dass durch konjunkturelle Schwankungen, strukturelle Umbrüche in ganzen Regionen und Branchen wie bspw. dem Niedergang des Kohlebergbaus im Ruhrgebiet und die Tendenzen der Globalisierung das Angebot an Arbeitsplätzen immer weniger der tatsächlichen Nachfrage entspricht. Die Folge ist, dass viele Menschen ihre Arbeitskraft auf dem Markt zwar anbieten, aber trotzdem keinen Arbeitsplatz finden: mangelnde Qualifikation, veraltete Qualifikation, individuelle Handicaps, Alter, Geschlecht, biografische Vorgeschichte u.a. lassen sie im Wettbewerb um einen Arbeitsplatz den kürzeren ziehen. Das Ergebnis ist eine seit den 70iger Jahren, also dem Ende der Ära der Vollbeschäftigung, ständig steigende Zahl an arbeitslosen und teilweise langzeitarbeitslosen Menschen.“ (Quelle: unveröffentlichtes Manuskript, Ev. Fachhochschule Freiburg, Hansjörg Böhringer).

In Zeiten wirtschaftlicher Rezession und steigender Arbeitslosigkeit droht die Gruppe der Langzeitarbeitslosen außerdem aus dem Blickwinkel aktueller Arbeitsmarktpolitik zu geraten, weil sich die Arbeitsmarktpolitik zum einen mit einer immer größer werdenden Zahl von Arbeitslosen konfrontiert sieht und zum anderen Erfolge in der Arbeitsmarktpolitik leichter bei denjenigen Arbeitslosen erreicht werden können, die erst seit kurzem arbeitslos sind.

Doch Langzeitarbeitslose dürfen nicht ins Abseits gestellt werden.

Die aktuelle Situation macht wieder einmal mehr deutlich, dass global wirtschaftende Marktwirtschaften allgemein eine gewisse „Schwankungsbreite“ von Risiken für die o.g. Klientel beinhalten. Der Staat muss hier regulierend eingreifen und dafür sorgen, dass die oben genannten Zielgruppen des Arbeitsmarktes in schlechten Zeiten versorgt und nicht ins Nichtstun abgeschoben werden. Die Folgen von langanhaltender Arbeitslosigkeit sind hinlänglich erforscht und können als bekannt vorausgesetzt werden.

„Trotz intensiver Integrationsbemühungen wird es für einen Teil der schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen keine reelle Aussicht auf Vermittlung in reguläre Arbeit geben. Der PARITÄTISCHE spricht sich deshalb ausdrücklich dafür aus, dass diese Personen längerfristige, d.h. mitunter mehrjährige Angebote der öffentlich geförderten Beschäftigung erhalten. Öffentlich geförderte Beschäftigung hat für diese Personengruppen die Funktion, ihre gesellschaftliche Integration zu unterstützen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Dieser Zielsetzung wird es gerecht, von einem „Integrationsarbeitsmarkt“ statt von einem „dritten Arbeitsmarkt“ zu sprechen.“ PARITÄTISCHES Positionspapier 09.03.2007

Beschäftigungsunternehmen sind Teil eines politisch initiierten „komplementären Arbeitsmarktes“. Sie wirken den negativen Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit entgegen. Ihre Wirkungskraft bezieht sich auf die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. In jüngster Vergangenheit waren Eingliederungsquoten von bis zu 50 % innerhalb einer Jahresfrist keine Seltenheit. Es darf dabei allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Teil der Langzeitarbeitslosen nicht mehr in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden kann. Für diese Personen halten Beschäftigungsunternehmen Dauerarbeitsplätze vor. Sie unterstützen damit die soziale Teilhabe dieser Menschen.

Träger von Beschäftigungsunternehmen sind die Freie Wohlfahrtspflege sowie Kommunen und private Initiativen. Auftragsziel ist immer die umfassende Personalentwicklung, die Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit und die möglichst frühzeitige Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

1.1 Beschäftigungsunternehmen im europäischen Vergleich

Beschäftigungsunternehmen, staatlich, öffentlich teilsubventioniert sind mit ihrem Hilfsansatz keine deutsche Erfindung. Österreich hat die sog. „Volksarbeit“ aufgebaut, Dänemark macht innerhalb der Union mit seinen „Produktionsschulen“ für Jugendliche eine gute Figur, die Niederlande, die Beneluxstaaten haben gestufte Integrationsprogramme, untersetzt mit öffentlich geförderten Beschäftigungsbetrieben. Frankreich hat flächendeckend Beschäftigungsinitiativen für Jugendliche und für ältere Arbeitslose, speziell auch für Personen mit Migrationshintergrund eingerichtet.

In diesen europäischen Nachbarländern schließen die Gesetze zur Arbeitsmarktintegration auch die Installation und Betreuung von firmenähnlichen Rechtskonstruktionen zur Durchführung der praktischen Arbeit ein. Nicht so in Deutschland.

1.2 Beschäftigungsunternehmen brauchen einen geregelten Rahmen

Die deutsche Rechtswirklichkeit kennt kein Gesetz zur Institutionalisierung von Beschäftigungsunternehmen. Die finanzielle Förderung ist projekt- und personenbezogen aufgebaut. Die Grundlage der Finanzierung ist in der Regel der § 16 SGB II, eine personenbezogene Förderung sowie in vielen Fällen eine Drittmittelfinanzierung z.B. über den ESF. Weitere öffentliche Gelder müssen über die Beteiligung an Ausschreibungen der Agentur für Arbeit oder Beteiligungen an Wettbewerben auf nationaler oder europäischer Ebene erworben werden.

Anders als „Integrationsfirmen“, deren Betreuung im § 132 SGB IX geregelt ist oder „Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung (WfbM, mit eigenem Werkstattgesetz)“ hat die Bundesregierung bisher kein eigenes Rechtsinstrument für die Förderung und Betreuung von Beschäftigungsunternehmen geschaffen.

Die damit verbundene Rechtsunsicherheit hat Auswirkungen auf die steuerliche und wettbewerbsrechtliche Stellung von Beschäftigungsunternehmen im Wirtschaftsleben. Während die Leistungen für Menschen mit einer Behinderung in Rahmen einer WfbM, in der Abgabenordnung (AO) eindeutig geregelt sind, wird die Arbeit von Beschäftigungsunternehmen von Finanzamt zu Finanzamt hinsichtlich einer steuerlichen Abgabe unterschiedlich bewertet.

Wettbewerbsrechtlich führt diese unsichere Rechtslage zu einer weiteren Irritation. Beschäftigungsunternehmen nehmen aufgrund ihres Auftrags und ihrer Finanzierungsstruktur am Wettbewerb teil (sozialversicherungspflichtige Varianten nach § 16 Abs. 3, S. 2 SGB II). Sie dürfen dies eingeschränkt und nur zum Zwecke der Wiedereingliederung. Die Auslegung dieser Rechtspraxis ist von Agenturbezirk zu Agenturbezirk uneinheitlich und von ständigen Veränderungen geprägt. Im Bewusstsein dieses Dilemmas haben viele Kommunen, ARGEN und Zuschussgeber regionale Kontrollinstrumente eingeführt, die allerdings einer einheitlichen Praxis und einer eindeutigen Verortung von Beschäftigungsunternehmen entgegenstehen. So wurden in manchen Regionen „Negativlisten“ oder „Positivlisten“ mit Nennung von Arbeitsfeldern veröffentlicht, welche von Arbeitsförderungsgesellschaften oder Beschäftigungsunternehmen nicht bearbeitet werden dürfen. Häufig sind es genau die Arbeitsfelder, in denen eine Arbeitsmarktintegration der Klientel besonders erfolgreich sein könnte. In anderen Fällen werden die Beschäftigungsunternehmen aufgefordert, von den Kammern Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen. In vielen Kammerbezirken wird diese Praxis genutzt, um Beschäftigungsunternehmen vom Markt fernzuhalten. Viele Praxisversuche, viele Studien haben aber bewiesen, dass eine Arbeitsmarktintegration dann am besten gelingt, wenn die Vorbereitung unter Marktbedingungen stattfindet. Es sollte deshalb unbedingt eine Marktbeteiligung im Sinne von „Wertschöpfung als didaktisch-methodisches Prinzip“, ergänzend zu den Mehrbedarfsvarianten der AGH, verstärkt gefördert werden. Das schließt die rechtlich mögliche Teilnahme von gemeinnützigen Beschäftigungsunternehmen am Markt und Wettbewerb mit ein.

Ohne eine rechtssichere Verortung und ohne eine eindeutige bundespolitische Willenserklärung sind Beschäftigungsunternehmen dem Auf und Ab einer regionalen Sanktions- oder Förderpolitik ausgeliefert.

1.3 Zielgruppenbeschreibung IST-Stand

Die o.g. sozialökonomischen Beschäftigungsunternehmen befassen sich in der Regel mit Zielgruppen des SGB II:

- Integrationsferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen
- Langzeitarbeitslose mit großem Unterstützungsbedarf
- Junge Langzeitarbeitslose ohne Arbeitserfahrung und schlechten schulischen Abgangszeugnissen
- Junge Langzeitarbeitslose mit gravierenden Vermittlungshemmnissen
- Langzeitarbeitslose mit Lernbehinderung ohne Behindertenstatus
- Langzeitarbeitslose Menschen mit einer Behinderung, mit Teilleistungsfähigkeit und dem Bedürfnis außerhalb einer WfbM einer Erwerbsarbeit nachzugehen
- Langzeitarbeitslose Menschen mit einer psychischen Erkrankung mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit, aber konstantem Krankheitsverlauf
- Langzeitarbeitslose Menschen mit Migrationshintergrund ohne ausreichende berufsbezogene Sprachkenntnisse
- Langzeitarbeitslose mit in der Person liegenden gravierenden Vermittlungshemmnissen und ohne echte Arbeitsmarktintegrationschance
- Marktbenachteiligte Langzeitarbeitslose in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit

Insgesamt in Deutschland zurzeit ca. 250.000 Menschen!

2. Leistungsbeschreibung IST-Stand

Um die Leistungen von Beschäftigungsunternehmen im Einzelnen beurteilen zu können, listen wir deren Aktivitäten in der chronologischen Reihenfolge eines typischen Arbeitsmarktintegrationsprozesses auf. Dabei unterscheiden wir 3 Leistungsbereiche A, B und C.

2.1 Leistungsbereich A.

Öffentlich rechtliches Arbeitsverhältnis im Rahmen der Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3, Satz 2, SGB II „Mehraufwandsvariante“ oder andere geeignete Projekte nach dem SGB II i.V.m. SGB III mit folgenden Inhalten:

Annahme der Person, Beratung, Integrationsplanung

- Feststellung von Vorerfahrungen
- Feststellung von weitergehendem Hilfebedarf (Clearing, Einschalten der psychosozialen Beratungsstellen, Sucht, Schulden, Krankheit)
- Feststellung der Wohnverhältnisse – fördernd, hemmend
- Festlegung eines Arbeitsmarktintegrationsplans, aufbauend auf der durch das Job-Center festgelegten Eingliederungsvereinbarung

Beschäftigung, Qualifizierung und Coaching

- Beschäftigung/Arbeitserprobung nach Eingliederungsvereinbarung und Arbeitsmarktintegrationsplan
- Vereinbarung von Zielen mit konkreten Zielvereinbarungen
- Intervention bei Störungen, Fehlzeiten, nicht nachvollziehbaren Krankmeldungen
- Intervention bei Nichtleistung, sozialen Konflikten, mangelnder Teamfähigkeit
- Einleitung von Sanktionen, weiterführenden Maßnahmen
- Angebot von Bewerbungstraining mit Internetrecherche, Bewerbungsmappe, Bewerbungstraining
- Angebot von nachholenden schulischen Grundfertigkeiten: Schreiben, Lesen, Rechnen und allgemeinen Kulturtechniken
- Angebot von gesundheitsfördernden Maßnahmen: Tagestrukturierung, gesund essen, Bewegung usw.
- Motivation und Vorbereitung auf eine Ausbildung oder modulare Qualifizierung

2.2 Leistungsbereich B.

Privatrechtliches Arbeitsverhältnis im Rahmen der Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II, "Entgeltvariante" (oder nach § 16 f SGB II) oder andere Formen der Lohnkostenförderung nach § 16 SGB II i. V. m. dem Instrumentarium des SGB III

Annahme der Person, Beratung, Integrationsplanung

- Feststellung von Vorerfahrungen
- Feststellung von weitergehendem Hilfebedarf (Clearing, Einschalten der psychosozialen Beratungsstellen, Sucht, Schulden, Krankheit)
- Feststellung der Wohnverhältnisse – fördernd, hemmend
- Festlegung eines Arbeitsmarktintegrationsplans, aufbauend auf der durch das Job-Center festgelegten Eingliederungsvereinbarung
- Vermittlung in einen wertschöpfenden Arbeitsbereich, entsprechend festgestelltem Profil

Beschäftigung

- Marktnahe Beschäftigung mit Eingliederungsvereinbarung und Arbeitsmarktintegrationsplan
- Vereinbarung von Zielen mit konkreten Zielvereinbarungen
- Intervention bei Störungen, Fehlzeiten, nicht nachvollziehbaren Krankmeldungen
- Intervention bei Nichtleistung, sozialen Konflikten, mangelnder Teamfähigkeit
- Einleitung von Sanktionen, weiterführenden Maßnahmen
- Angebot von Bewerbungstraining mit Internetrecherche, Bewerbungsmappe, Bewerbungstraining
- Ggf. Angebot von nachholenden schulischen Grundfertigkeiten: Schreiben, Lesen, Rechnen und allgemeinen Kulturtechniken
- Ggf. Angebot von gesundheitsfördernden Maßnahmen: Tagestrukturierung, gesund essen, Bewegung usw.
- Motivation und Vorbereitung auf eine Ausbildung oder modulare Qualifizierung
- Mitarbeit in einem wertschöpfenden wirtschaftlichen Zweckbetrieb bei Bezahlung eines ortsüblichen oder tariflichen Mindestlohns

2.3 Leistungsbereich C.

Qualifizierung und Ausbildung im Sinne des SGB II und SGB III und der einschlägigen Verordnungen des Berufsbildungsgesetzes und des nationalen und des europäischen Qualifikationsrahmens

Auftragsbezogene, modulare Qualifizierung und Ausbildung für Langzeitarbeitslose

- Bei durch Kompetenzfindungsverfahren eindeutig festgestellter Eignung im Anschluss an eine Arbeitsgelegenheit oder arbeitsbegleitend modulare, kammerzertifizierte, auftragsbezogene berufliche Qualifizierung und Ausbildung mit Prüfung und Kammerzertifikat.
- Die Maßnahme zur Ausbildung wird freihand vergeben und ist zielgruppengebunden, die Qualitätsstandards nach ISO und AZWV sind Voraussetzung für die Durchführung.
- Die Bezahlung der Maßnahmekosten, die Zahlung des Unterhaltes erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB II in Verbindung mit dem SGB III.

Auftragsbezogene Ausbildung ohne Berufsschulpflicht für Ü 25 mit Externenprüfung

- Bei durch Kompetenzfindungsverfahren eindeutig festgestellter Eignung im Anschluss an eine Arbeitsgelegenheit, Ausbildung in einem staatlich anerkannten Berufsbild.
- Die Maßnahme zur Qualifizierung oder Ausbildung wird freihand vergeben und ist zielgruppengebunden, die Qualitätsstandards nach ISO bzw. AZWV sind Voraussetzung für die Durchführung.
- Die Bezahlung der Maßnahmekosten, die Zahlung des Unterhaltes erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB II in Verbindung mit dem SGB III.
- Die Ausbildung kann unterbrochen werden, muss aber innerhalb einer Frist von fünf Jahren zur Prüfung führen.
- Die Ausbildung endet mit einem Kammerzertifikat und ist einer Dualen Ausbildung gleichgestellt.

Auftragsbezogene Duale Vollzeitausbildung, Teilzeitausbildung oder gestufte Ausbildung mit Berufsschulpflicht für U 25 mit Kammerprüfung in ausgewählten und durch die Kammer bestätigten Berufsfeldern

- Bei durch Kompetenzfindungsverfahren eindeutig festgestellter Eignung, Ausbildung im Anschluss an eine Arbeitsgelegenheit oder eine berufsvorbereitende Maßnahme in einem staatlich anerkannten Berufsbild.
- Die Maßnahme zur Ausbildung wird freihand vergeben und ist zielgruppengebunden, die Qualitätsstandards nach ISO sind Voraussetzung für die Durchführung.
- Die Bezahlung der Maßnahmekosten, die Zahlung des Unterhaltes erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB II in Verbindung mit dem SGB III.
- Die Ausbildung kann unterbrochen werden, muss aber innerhalb einer Frist von fünf Jahren zur Prüfung führen.
- Die Ausbildung endet mit einem Kammerzertifikat.

3. Resümee

Das hier idealtypisch dargestellte Leistungsspektrum ist als Grundstruktur in fast allen Beschäftigungsunternehmen vorhanden. Da es aber keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Projektfinanzierungsregelungen gibt, gibt es folglich auch keine bundeseinheitlichen Standards. Die Beschäftigungsunternehmen müssen die konzeptionellen Ansätze jeweils über lange Zeiträume in den Regionen bewerben und durchsetzen, dies bindet viel Kraft und beschäftigt viele Gremien. Die Zeit könnte bei bundeseinheitlichen institutionellen gesetzlichen Regelungen zusätzlich in die Projektumsetzung fließen.

Die Beschäftigungsunternehmen können sich der einmal erreichten Leistungsstandards nicht sicher sein, da Absprachen und Verträge mit den Kostenträgern kurzfristige, in der Regel nur über 12 Monate, maximal 36 Monate laufen und dann wieder grundsätzlich neu verhandelt werden müssen. Langfristige Unternehmensplanung ist so nicht möglich. Auch hier kann durch eine bundesgesetzliche Regelung mehr Planungssicherheit mit einem effektiveren Handeln in den Regionen verbunden werden.

4. Vorschläge für eine Gesetzesinitiative

„Trotz intensiver Integrationsbemühungen wird es für einen Teil der schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen keine reelle Aussicht auf Vermittlung in reguläre Arbeit geben. Der PARITÄTISCHE spricht sich deshalb ausdrücklich dafür aus, dass diese Personen längerfristige, d.h. mitunter mehrjährige Angebote der öffentlich geförderten Beschäftigung erhalten. Öffentlich geförderte Beschäftigung hat für diese Personengruppen die Funktion, ihre gesellschaftliche Integration zu unterstützen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Dieser Zielsetzung wird es gerecht, von einem „Integrationsarbeitsmarkt“ statt von einem „dritten Arbeitsmarkt“ zu sprechen.“ PARITÄTISCHES Positionspapier 09.03.2007

4.1 Formulierungsvorschlag analog § 132 SGB IX „Integrationsunternehmen“

Zum Beispiel:
Einarbeitung eines neuen Paragraphen in das SGB II
„Beschäftigungsunternehmen“

○ **Satz 1:**

Beschäftigungsunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen zur Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung von langzeitarbeitslosen Menschen, deren Teilhabe an einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Vermittlungshemmnisse oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten des SGB II-Trägers und des Einsatzes von Persönlichen Ansprechpartnern und Fallmanagern auf besondere Schwierigkeiten stößt.

○ **Satz 2:**

Zielgruppen sind Langzeitarbeitslose mit gravierenden Vermittlungshemmnissen und besonderem Förderbedarf, die binnen einer Frist von 6 Monaten im SGB II-Bezug (Grundsicherung) durch die zuständigen Stellen nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten.

○ **Satz 3:**

Finanzielle Leistungen

Die Finanzierung muss einer langfristigen Aufgabenstellung Rechnung tragen und die investiven, langfristigen und laufenden Kosten angemessen abdecken. Beschäftigungsunternehmen nehmen am Wettbewerb teil. Sie erwirtschaften einen Teil ihrer Kosten über Marktaktivitäten.

4.2 Einsatz von Passiv-Leistungen für Langzeitarbeitslose

Einsatz von Passivmitteln zur Aktivierung und Beschäftigung

Öffentlich geförderte Beschäftigung im Integrationsarbeitsmarkt soll, so die Position des PARITÄTISCHEN, in sozialversicherungspflichtiger Form geschaffen werden. So wird den Betroffenen zu einem verbesserten sozialen Status verholfen und ihre selbständige Lebensführung unterstützt.

Öffentlich geförderte Beschäftigung in sozialversicherungspflichtiger Form ist zunächst zwar mit geringen Mehrkosten im Vergleich zu passiven Sozialleistungen verbunden, jedoch volkswirtschaftlich sinnvoll, weil insb. die Sozialfolgekosten von Langzeitarbeitslosigkeit verringert werden. Die bisherige Schwerpunktsetzung in der Praxis auf Zusatzjobs beruht im Wesentlichen auf falschen fiskalischen Anreizen durch verschiedene Etats bei den Trägern der Grundsicherung. PARITÄTISCHES Positionspapier 09.03.2007

4.3 Steuerliche Bewertung von Beschäftigungsunternehmen

Zum Beispiel:

Steuerliche Bewertung und Berücksichtigung in der Abgabenordnung (AO)

Beschäftigungsunternehmen handeln im öffentlichen Interesse. Sie haben durch die Beschäftigung von benachteiligten Menschen Wettbewerbsnachteile und sind deshalb steuerlich zu entlasten.

5. Gedanken zur Weiterentwicklung von Beschäftigungsunternehmen

Die o.g. Überlegungen beschäftigen sich mit einer Leistungsbeschreibung und einer gesetzlichen Verankerung des wirkungsvollen Instruments Beschäftigungsunternehmen und beziehen einen dauerhaften Beschäftigungszuschuss und die gesetzlichen Instrumente der Job-Perspektive mit ein.

Aufbauend auf diesen Voraussetzungen sind folgende Weiterentwicklungslinien denkbar:

Verstetigung von Beschäftigungsunternehmen als Teil des Wirtschaftslebens in Deutschland

Mit dem § 16 e SGB II wurde die Erkenntnis gesetzlich festgeschrieben, dass ein Teil der Erwerbsarbeitsuchenden, bei aller Unterstützung durch die Job-Center, nur geringfügige Chancen zur vollschichtigen Arbeitsmarktintegration hat. Für diesen Personenkreis sollen Dauerarbeitsplätze mit einer dauerhaften staatlichen Teilsubvention eingerichtet werden. Die Arbeitsplätze sollen vorrangig bei Unternehmen neu geschaffen werden und sind auf Wertschöpfung ausgerichtet. Bis heute wurde nur ein kleiner Teil der geplanten 100.000 Plätze realisiert. Nur wenige Betrieben sind bereit, den Personenkreis zu beschäftigen, ein weitaus größerer Teil der Arbeitsplätze wurde bei Trägern eingerichtet.

Beschäftigungsunternehmen sind mit ihrer Ausrichtung, ihrer Leistungskraft in der Lage, dauerhaft bei angemessener Zuschusszahlung, die gewünschten Beschäftigungs-, Integrations- und Wertschöpfungsprozesse im Sinne einer dauerhaften Teilhabe an Erwerbsarbeit zu realisieren. Diese neuen Beschäftigungsunternehmen agieren im Markt und Wettbewerb, erhalten für die Leistungseinschränkung der Beschäftigten einen „Minderleistungsausgleich“, wirtschaften nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien und organisieren für die o.g. Zielgruppen eine Teilhabe an Erwerbsarbeit zur dauerhaften Armutsprävention und gegen gesellschaftliche Ausgrenzung.

Die Beschäftigungsgesellschaften brauchen für ihre langfristige Planung allerdings einen gesetzlich gesicherten Status, einen verbindlichen Handlungsrahmen sowie, damit verbunden, eine politisch gewollte Rolle im deutschen Wirtschafts- und Sozialsystem.

Wie eingangs beschrieben, kann das bestehende Wirtschaftssystem nicht für alle Erwerbsarbeitsuchende eine „armutsfeste“, eine langfristige, dauerhafte Erwerbsbeschäftigung anbieten. Beschäftigungsgesellschaften sorgen deshalb ergänzend dafür, dass konjunkturelle Schwankungen für Risikogruppen des Arbeitsmarktes abgefedert werden und eine angemessene Teilhabe an Erwerbsarbeit dauerhaft organisiert wird. Beschäftigungsunternehmen sind damit sowohl im Sinne einer „Integrationsleiter“ tätig um „Ausgegrenzte“ wieder fit zu machen für eine reguläre Beschäftigung, gleichzeitig bieten sie für Arbeitsmarktkunden ohne ausreichende „Positivprognose“ subventionierte Dauerarbeitsplätze an.

6. Zusammenfassung

- ⇒ Wir haben in der Einleitung eine Notwendigkeit von Beschäftigungsunternehmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmarktleistungen des aktuellen Wirtschaftssystems abgeleitet.
- ⇒ Wir haben versucht, in einem Dreischritt, die komplexe Struktur der Beschäftigungsunternehmen zu beschreiben.
- ⇒ Wir leiten daraus ab: Es gilt ein wirkungsvolles Instrumentarium in ein Gesetz zu fassen.
- ⇒ Wir haben in ersten Ansätzen Gedanken zu einer gesetzlichen Initiative formuliert.
- ⇒ In einem letzten Schritt beschreiben wir eine realistische Weiterentwicklung von Beschäftigungsunternehmen.

Wir wollen mit dem Papier einen Beitrag zur Verstetigung und langfristigen Gestaltung von Beschäftigungsunternehmen leisten. Wir sind uns bewusst, dass diese Aufgabenstellung auch eine gesetzliche Abgrenzung zu anderen, vorhandenen und etablierten Hilfeansätzen bedeutet.

Es geht und nicht darum einen neuen Maßnahmetyp zu kreieren sondern um die Umwandlung eines „gesellschaftlich schon lange akzeptierten dauerhaften Provisoriums“ zu einer dauerhaften, institutionalisierten, gesetzlich verankerten Leistung für Langzeitarbeitslose.

Berlin, 29. Mai 2009

AnsprechpartnerInnen:

- Tina Hofmann,
Referentin für Jugendsozialarbeit im PARITÄTISCHEN Gesamtverband,
Tel. 030/24636-325,
e-mail: jugendsozialarbeit@paritaet.org

- Hartmut Kleinikel,
Bundeskoordinator Jugendsozialarbeit im PARITÄTISCHEN Gesamtverband und
Senior Berater GSI-consult Stuttgart,
Tel. 0711/2299630,
e-mail: kleinikel@GSI-consult.de